

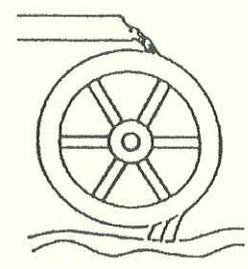
79d 22.11

1fd. Nr. 280



140000047554

HLM



Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 08. Juli 2009	
Nr.: .....	Anl.: ..... <u>11</u>

Hessischer Landesverein zur Erhaltung und Nutzung von Mühlen (HLM) e.V.

Jörg Haafke  
Dorfmühle  
34628 Willingshausen

Telefon und Telefax  
06697/1477

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Herrn Kaiser  
Abteilung Wasser und Boden  
  
Mainzer Str. 80  
  
65189 Wiesbaden

*11/08/09*

Zentralregistratur	
Eing.: - 8. JULI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

*16 9/2*  
*11/19*

05.07.2009

### Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen

### Maßnahmenprogramm Hessen 2009 – Entwurf 22. Dezember 2008 – Bewirtschaftungsplan Hessen 2009 – Entwurf 22. Dezember 2008 -

Sehr geehrter Herr Kaiser,

zu den o.a. Basiswerken zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie nehmen wir mit Orientierung auf den Bereich der Fließgewässer wie folgt Stellung:

#### Grundsätzliches

Zunächst müssen wir die Fristüberschreitung (22.06.) entschuldigen, doch aufgrund des erheblichen Umfanges der o.a. Werke war die Zusammenführung von Anmerkungen aus unserem Verband schwierig und zeitaufwendig. Da Sie sich eine Auswertungsfrist für die eingehenden Stellungnahmen bis zum 22.09.2009 (Bewirtschaftungsplan, Kap. 9 – Seite 5) gesetzt haben, dürfen wir hoffen, daß Sie unsere Stellungnahme trotz der Verspätung noch in Ihre Auswertung einbeziehen werden können. In Anbetracht der Vielzahl von Aussagen und Darstellungen der o.a. Werke kann unsere heutige Stellungnahme notwendigerweise nur eine erste Bewertung darstellen. Wir gehen aber davon aus, daß im weiteren Entwicklungsgang noch Gelegenheit besteht, die angesprochenen Aspekte zu vertiefen und zu ergänzen.

### Berücksichtigung anderer gesellschaftlicher Belange

Sowohl das Maßnahmenprogramm wie auch der Bewirtschaftungsplan können nicht als hinreichend begründete Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie angesehen werden, da sie nicht oder nur unzulänglich die sonstigen gesellschaftlichen Interessen an den Fließgewässern einbeziehen.

So werden unter Kap. 1.4 zur „Vorgehensweise zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für Hessen“ (1) eine „Defizit- und Belastungsanalyse“, (2) ein „Maßnahmenkatalog“, (3) die Auswahl der Maßnahmen, (4) die „Abschätzung der Zielerreichung bis 2015 und Priorisierung“ sowie (5) die „Aufstellung und Veröffentlichung des hessischen Maßnahmenprogramms“ dargelegt. Die Einbindung sonstiger gesellschaftlicher Interessen ist nicht dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar. Sie verliert sich offenbar nur unter dem Stichwort „Öffentlichkeitsbeteiligung“ (Kap. 1.6). Mit der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ werden zwar zahlreiche Veranstaltungen und sogenannte „Beteiligungsplattformen“ sowie die begleitende Mitwirkung eines Beirates beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz benannt, die auch – soweit wir es aus eigener Anschauung und Mitwirkung wahrgenommen haben – ein hohes Maß an Arbeit bei den zuständigen Dienststellen verursacht und auch ein starkes Engagement in der Sache zum Ausdruck gebracht haben, jedoch kann diese „Öffentlichkeitsbeteiligung“ ein geordnetes Verfahren mit einer sachgerechten Abwägung der unterschiedlichen Belange nicht ersetzen.

Damit fehlt es dem Verfahren bzw. den daraus abgeleiteten Konsequenzen letztendlich an einer demokratischen Legitimation. Jedenfalls entspricht es nicht unserem Demokratieverständnis, wenn „die Einwendungen (lediglich, Anm. d. Verf.) ... zu überprüfen und zu publizieren“ sind (Kap. 1.4, Seite 1-9). Vielmehr bedarf es aufgrund der hohen Bedeutung der verschiedenen gesellschaftlichen Interessen und Sachgüter und der diesbezüglich möglichen erheblichen Tragweite der im Rahmen der WRRL geplante Maßnahmen zumindest einer parlamentarischen Absicherung des letztendlich festgelegten Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogrammes. Wir konnten in diesem Zusammenhang aus eigener Anschauung und Beteiligung in dem o.a. „Wasser-Beirat“ erleben, daß sich die Beratung eher bis ausschließlich auf die fachspezifischen methodischen und inhaltlichen Aspekte begrenzte und grundsätzliche Fragen etwa der Rolle sonstiger Belange nicht weiter verfolgt wurde. Zu den von uns vertretenen Interessen, insbesondere des Denkmalschutzes, der Kulturlandschafts-

pflege und der Energiegewinnung aus der Wasserkraft fanden jedenfalls keine eingehenderen diesbezüglichen Ermittlungen von Bestand und Zielen statt. Diese (und andere) Belange finden dementsprechend weder im Bewirtschaftungsplan noch im Maßnahmenprogramm eine Würdigung.

Durch dieses, zur Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie gewählte Verfahren ergibt sich unvermeidlich nicht nur eine (hoffentlich nicht beabsichtigte) Verkehrung der Gewichtung der unterschiedlichen Belange, sondern auch eine Herabstufung anderer gesellschaftlicher Ziele und Belange auf eine nachgeordnete Ebene, in der die betreffenden Interessen nicht obligatorisch vertreten sind, so daß die konkreten Entscheidungen über einzelne Maßnahmen in Bezug auf diese Interessen zufällig und willkürlich bleiben müssen. Das Allgemeininteresse wird damit jedenfalls grundsätzlich ausgeklammert und bleibt es dem Zufall überlassen, ob diese Belange bei einer konkreten Entwicklung von Einzelmaßnahmen überhaupt noch Beachtung finden, denn es wird dazu des besonderen Engagements von nachgeordneten Behörden oder Einzelpersonen bedürfen, solche Belange zu vertreten (und jenen im Idealfall die nötige Geltung zu erstreiten).

Damit besteht infolge der Verabschiedung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms die nicht unerhebliche Gefahr, daß es im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmen-Richtlinie zu einem massiven Aderlaß für das Kulturgut Mühle einschließlich der zugehörigen Stauanlagen und Betriebsgräben kommen wird. Derartige Entwicklungen oder konkrete Maßnahmen sind zwar in den hier zur Diskussion stehenden Basiswerken nicht explizit benannt, jedoch lassen vergleichbare Maßnahmenpläne aus anderen Bundesländern mit ungeschönten und insoweit unzweifelhaften Maßnahmenvorschlägen zum Schleifen von Wehranlagen (etwa Thüringen) begründet vermuten, daß in einer folgenden Phase der Umsetzung der WRRL auch solche Maßnahmen in Hessen denkbar sein und dann auch ausgesprochen werden. Solche Befürchtungen werden nicht zuletzt durch die eher pauschalisierenden Textpassagen zum Thema „Wanderhindernisse“ (s.u.) genährt. Ohne gesamtgesellschaftlichen Konsens darf es zu derartigen Entwicklungen nicht kommen. Dazu bedarf es einer demokratischen Legitimation durch die parlamentarischen Gremien.

Analog verhält es sich in Bezug auf ein modernes Ziel im Kontext der Entwicklung unserer Fließgewässer, nämlich die klimaschonende Energiegewinnung aus der Wasserkraft. Während der Klimaschutz als eines der prioritären Ziele der Politik ausgegeben und namentlich den

Potentialen der regenerativen Energien ein besonderer Anteil an einer klimaverträglichen Energiepolitik zugeschrieben wird, finden diese Potentiale weder im Maßnahmenplan noch im Bewirtschaftungsplan eine hinreichende Beachtung. Im Gegenteil, es werden diese Potentiale tendenziell negiert, da deren Bedeutung lediglich den größeren Wasserkraftanlagen zugemessen wird. Zitat: „Einen nennenswerten Beitrag zur Energieerzeugung tragen jedoch nur relativ wenige größere Anlagen in Main, Lahn, Fulda, Werra und Eder bei“ (Bewirtschaftungsplan Kap. 2, Seite 17). Diese Einschätzung steht nicht nur früheren, von der Landesregierung Hessen veranlaßten Abschätzungen der Entwicklungspotentiale der Wasserkraftnutzung mit einer Orientierung auf den Ausbau der Wasserkraftnutzung für den Grundlastbereich insbesondere im ländlichen Raum entgegen, sondern erzeugt eine Stimmung der Geringschätzung, die der Thematik weder klimapolitisch gerecht wird noch eine Entscheidungshilfe für die Vorgehensweise bei jedwedem Einzelobjekt sein kann. Es ist in diesem Zusammenhang sehr bezeichnend, daß der Aspekt „Energetische Potentiale des Wassers“ selbst in Kapitel „Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse“ (Bewirtschaftungsplan, Kap. 6 – Seite 1) keine Rolle spielt. Der negative Tenor gegenüber der Wasserkraftnutzung zieht sich viel mehr wie ein roter Faden durch beide Grundlagenwerke für die Umsetzung der WRRL. Während Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan ansonsten eher vorsichtige Formulierungen im Hinblick auf die Kennzeichnung von Ursachen bei Problemstellungen aufweisen, besteht zum Thema Wasserkraft sprachlich keinerlei Zurückhaltung. So heißt es: „Die wesentlichen negativen ökologischen Effekte von Wasserkraftanlagen in hessischen Fließgewässern sind: ...“ (ebenda, Unterstr. d. Verf.). Hier erscheint es mehr als angezeigt die Formulierung in „Die wesentlichen negativen ökologischen Effekte von Wasserkraftanlagen in hessischen Fließgewässern können sein“ (Unterstr. d. Verf.) abzuändern. Im Übrigen muß bezüglich des dann nachfolgenden Kataloges der möglichen negativen Effekte daraufhingewiesen werden, daß zumindest die Ausgestaltung der Turbinenanlage mit dem angesprochenen kritischen Zustrom zur Turbinenanlage, aber auch die Frage der Wasserführung in Ausleitungsstrecken grundsätzlich im Kontext von Genehmigungsverfahren geregelt wurden und werden und ein Wasserkraftbetreiber auf der betreffenden Grundlage durchaus konform mit den rechtlichen Rahmenbedingungen handelt.

#### Gewichtung der Einflußfaktoren

Mit dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan wird nunmehr ein recht starker Fokus auf den Aspekt der Durchgängigkeit gelegt. Schon die Darstellung der „Grundlagen

des Maßnahmenprogramms und (der, Anm. d. Verf.) Strategien zur Erreichung des guten Zustands“ (Maßnahmenprogramm, Kap. 1, Seite 1) gibt unverkennbar Aufschluß über eine ganz offensichtlich fehlerhafte Gewichtung der Einflußfaktoren (dort als „Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen“, Kap. 1, S. 2) mit den Unterkapiteln „Hydromorphologische Veränderungen“, „Nährstoffbelastung“, „Belastung mit organischen Stoffen“, „Belastungen mit gefährlichen Stoffen“, „Salzbelastung im Werra-Fulda-Einzugsgebiet“.

So wird für das Unterkapitel „Hydromorphologische Veränderungen“ zusammenfassend festgestellt: „Struktur und Abflussdynamik der Oberflächengewässer sind für die aquatische Flora und Fauna von ausschlaggebender Bedeutung. Der unbefriedigende Zustand vieler Gewässer ist insofern einer der zentralen Gründe, die der von der WRRL verlangten Erreichung des guten ökologischen Zustandes entgegenstehen“ (Kap. 1, S. 3).

Diesbezüglich dürfen wir an dieser Stelle zum Ausdruck bringen, daß wir das Ziel der Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit im Fließgewässer nachdrücklich teilen und auch nach der jüngsten Änderung des EEG gute Voraussetzungen sehen, an den Mühlen und Wasserkraftstandorten entsprechend geeignete Maßnahmen zu realisieren. Vor diesem Hintergrund besteht vor allem für die größeren stromerzeugenden Wasserkraftanlagen auch kein Anlaß zu Befürchtungen, daß durch entsprechende Investitionen die Wirtschaftlichkeit der Anlagen infragegestellt sein könnte. Die starke Fokussierung auf den Aspekt der Durchgängigkeit läßt allerdings andere Faktoren der Fließgewässerqualität in den Hintergrund treten. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der Fischbestand vor etwa 100 Jahren bei einer vielfach höheren Zahl von Mühlen und Wasserkraftanlagen gegenüber heute um ein Vielfaches arten- und individuenreicher gewesen ist. Schon daraus läßt sich absolut keine Korrelation zwischen Betrieb von Wasserkraftanlagen resp. des Vorhandenseins von Querbauwerken und der Entwicklung der aquatische Flora und Fauna ableiten und damit auch keine prioritäre Orientierung auf Maßnahmen der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit. In Verkennung dieser Tatsachen stellt das Maßnahmenprogramm jedoch a priori fest: „Die Durchwanderbarkeit der Gewässer in Längsrichtung ist durch Querbauwerke unterbrochen“ und vermittelt bereits in der Einleitung einen Handlungsbedarf, der an keiner Stelle infragegestellt wird. Sachgerecht wäre an dieser Stelle die Formulierung gewesen „Die Durchwanderbarkeit der Gewässer in Längsrichtung ist durch Querbauwerke eingeschränkt“. Und genau diese Einschränkungen sind berechtigterweise im Einzelfall zu untersuchen und entsprechend abzumildern oder aufzuheben.

In diesem Zusammenhang ist es sehr augenfällig, daß unter Kap. 2.1.3.4 „Wasserkraftnutzung“ des Bewirtschaftungsplanes sehr markant (und ohne Einschränkungen) Auswirkungen der energetischen Nutzung der Wasserkraft auf die Fließgewässerökologie benannt werden (s.o.), während in Kap. 2.1.3.1 „Abflussregulierungen – Wanderhindernisse“ weniger grundsätzlich thematisiert werden (Kap. 2 - S. 11): „Diese (die hydraulischen Veränderungen sowie der unmittelbare Einfluss auf den chemischen und physikalischen Zustand der Gewässer, Anm. d. Verf.) und die Barrierewirkung der Bauwerke selbst können von wesentlicher negativer Bedeutung für den ökologischen Zustand sein“. Festzuhalten bleibt weiterhin, daß insgesamt 19.279 Wanderhindernisse in Hessen kartiert wurden (Kap. 2 – S. 11f) und davon 5.050 den Status „unpassierbar“ (= 26 %) und 4.252 den Status „weitgehend unpassierbar“ (= 22 %) zugewiesen bekamen und demnach für insgesamt 9.302 Wanderhindernisse Handlungsbedarf „zur Erreichung des guten ökologischen Zustands ... besteht“ (Kap. 2 – Seite 12).

An diesen Querbauwerken sind hessenweit 602 Wasserkraftanlagen in Betrieb (Kap. 2.1.3.4 – Seite 17), die zu 74 % als „unpassierbar“ und zu weiteren 11 % als „weitgehend unpassierbar“ eingestuft wurden. Demnach ist für 512 Wasserkraftanlagen Handlungsbedarf zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes (85 % von 602) zu konstatieren. Bezogen auf alle Wanderhindernisse (aus Kap. 2.1.3.1) beträgt der Anteil der Wasserkraftwerke an änderungsbedürftigen Querbauwerken danach 5,5 % (512 von 9.302).

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß 78 Wanderhindernisse nicht bewertet wurden (Kap. 2.1.3.1 – Seite 14). Dabei handelt es sich überwiegend um solche Hindernisse, die mit bedeutsamen öffentlichen Funktionen in Verbindung stehen wie etwa Rückhalte- und Speicherbecken und ohne entsprechende Erläuterung, aber doch ganz selbstverständlich aus dem Maßnahmenprogramm und dem Bewirtschaftungsplan herausgehalten werden. Immerhin haben diese Wanderhindernisse auch noch einen Anteil von 0,8 % und sie befinden sich in unmittelbarer Zuständigkeit der öffentlichen Hand, so daß hier unmittelbar Abhilfe durch die zuständigen Behörden veranlaßt werden könnte.

In Bezug auf den Aspekt „Durchgängigkeit und Wanderhindernisse“ bleibt an dieser Stelle festzustellen, daß den Wasserkraftwerken nur ein geringer Anteil an den Wanderhindernissen zuzuweisen ist, der jedoch in der Problemanalyse deutlich überbewertet und in der Zielfestlegung ebenso übermäßig herausgestellt wird.

### Mangelnde Analyse der Wirkzusammenhänge

Für die Gesamtanalyse ist es dessen ungeachtet weiterhin wesentlich zu bemerken, daß es andere maßgebliche Ursachen geben, die unsere Fischbestände nachhaltig negativ beeinflussen und die konsequenterweise entsprechend auch vorrangig mit geeigneten Maßnahmen beachtet werden müßten. Diese wesentlichen Ursachen, die in der biologischen und chemischen Qualität unserer Fließgewässer liegen sind uns (als Gesellschaft) auch durchaus bewußt, wir verharmlosen sie jedoch ganz offensichtlich, indem wir auf diesbezügliche Leistungen unserer Gesellschaft zur Minderung solcher Belastungen – etwa den Bau von Kläranlagen - verweisen, ohne die verbleibenden Wirkungen näher zu untersuchen.

Diese unglückselige Verquickung findet sich auch in der Philosophie von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan. So werden in Kap. 2 des Bewirtschaftungsplanes die „signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser“ zunächst die „Kommunalen Einleitungen“ (Kap. 2.1.1.1 – Seite 1), die „Industriellen Einleitungen“ (Kap. 2.1.1.2 – Seite 4) und „Diffuse Quellen“ (Kap. 2.1.1.3 – Seite 6) thematisiert und quantitativ dokumentiert. Die Wechselwirkungen dieser Belastungen mit dem Ökosystem bleiben jedoch ohne Würdigung und mögliche Beeinflussungen des Lebens in den Fließgewässern damit der Bewertung vorenthalten. Im Ergebnis bedeutet dies eine Manipulation der Analyseergebnisse. Diese Manipulation lenkt den Kardinalverdacht auf die Querbauwerke und Turbinenanlagen, die auf derselben Gliederungsstufe (Kap. 2) in einer detaillierten Bestandsaufnahme hinsichtlich ihrer Durchgängigkeit aufgeschlüsselt und mit – den schon vorstehend angesprochenen – pauschalisierenden negativen ökologischen Effekten in Verbindung gebracht werden (Kap. 2.1.3.4 – Seite 17).

In diesem Zusammenhang verdienen insbesondere auch die wachsenden Belastungen der Fließgewässer mit Hormonen, Arzneimitteln und insbesondere auch Antibiotika eine besondere Würdigung im Hinblick auf die Wirkungen auf das Fischleben. Daraus resultierende Unfruchtbarkeiten und Krankheiten sind nicht zu unterschätzende Faktoren für die Entwicklung der Fischbestände. Diese Zusammenhänge werden weder im Maßnahmenprogramm noch im Bewirtschaftungsplan dargestellt oder bewertet. Dies ist ein schwerwiegendes Manko dieser Grundlagenwerke zur Umsetzung der WRRL. Nach unserer Einschätzung läßt sich aus der WRRL selbst keine Rechtfertigung für diese Unterlassung ableiten.

Ohne den Einfluß von Querbauwerken und Ausleitungsstrecken negieren zu wollen, kann doch die vorstehend aufgedeckte Diskrepanz in der Analyse zwischen der Rolle der gewässerchemischen sowie -biologischen Verunreinigung und der Rolle der Mühlen- und Wasserkraftanlagen im Vergleich nur auf eine ähnliche Stufe gestellt werden wie das Verhältnis der Bedeutung des Unrataufsammelns zu den Bemühungen den Schadstoffausstoß von Kraftfahrzeugen. Die unmittelbare praktische Maßnahme verspricht das sichtbare beruhigende Ergebnis, während das Siechtum real von unsichtbaren Quellen genährt wird.

#### Mangelnde Grundlagenermittlung

Es erscheint in Anbetracht der weitreichenden Vorverurteilung der Querbauwerke besonders problematisch, daß dieser Zusammenhang nicht durch entsprechend belastbare Untersuchungen belegt und begründet ist. So beziehen sich das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan auf eine Gesamtstrecke von in den Maßnahmenprogramm bzw. den Bewirtschaftungsplan einbezogenen 8.412 km Fließstrecke (der WRRL-relevanten Gewässer mit einem Einzugsgebiet  $> 10 \text{ km}^2$ ). Nach Angaben aus der Dokumentation der „Überwachungsnetze und (der, Anm. d. Verf.) Ergebnisse der Überwachungsprogramme“ (Kap. 4.) gründen sich fischfaunistische Aussagen auf 104 Befischungen aus dem Herbst 2005 und auf 385 Befischungen im Herbst 2007 (Kap. 4.1.1.2 – Seite 8)., insgesamt also auf 489 Befischungen. Rein statistisch betrachtet leitet die Analyse ihre Ergebnisse von einer Befischungsdichte einer Befischung auf 17,2 km Fließstrecke ab. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen zu der Feststellung, daß bei einer solch geringen Anzahl von Befischungen und insbesondere ohne eine entsprechende Herleitung einer etwaigen Indikatorfunktion der ausgewählten Befischungsstrecken keine verallgemeinerungsfähigen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Einflusses von Querbauwerken vertretbar sind. Den Urhebern des Bewirtschaftungsplanes ist dies wohl durchaus bewußt, denn sie stellen dar: „Mit zunehmendem Umfang der Überwachungsdaten wird die Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Ergebnisse ansteigen“ (Kap. 4.1.2.1 – Seite 20). Dies ist wohl richtig und soll offenbar suggerieren, daß mit der Anzahl der Untersuchungen auch die Richtigkeit der Analyse bestätigt wird. Daran muß man jedoch erhebliche Zweifel haben und muß man ebenso einen weiteren Aspekt einer deutlichen Voreingenommenheit bei der Verortung von Wirkungszusammenhängen wahrnehmen. Doch letztendlich kommen – dessen ungeachtet - in den jeweils ermittelten Arten- und Häufigkeitszusammensetzungen der festgestellten Fischfauna unvermeidbar alle im Bereich der Fließgewässerstrecke wirksamen Faktoren zur Geltung. Die meisten dieser Faktoren werden in den hier betrach-

teten Unterlagen zwar angesprochen (s.o.), aber die Wirkungsanalyse bezüglich der jeweiligen Bedeutung für die Fischfauna wurde nicht erbracht. An dieser Stelle erscheint im Übrigen der Hinweis angezeigt, daß auch direkte Einflußparameter auf die Fischfauna ohne Würdigung bleiben. Dies kann im Hinblick auf die von manchen Kreisen mitunter schon hysterisch propagierte Rolle des Kormoran noch als angenehm empfunden werden. Daß jedoch der Aspekt des permanenten Fischbesatzes weder angesprochen, noch analysiert und bewertet wird, erscheint schon als erhebliches Defizit der Basisunterlagen zur Umsetzung der WRRL, schließlich sind die dadurch ausgelösten Konkurrenz- und Verdrängungsmechanismen allgemein bekannt.

Die Grundlagenarbeit zum Maßnahmenprogramm und zum Bewirtschaftungsplan bleiben nicht nur eine hinreichende fischfaunistische Bestandsaufnahme, sondern insbesondere auch die eindeutige Zuordnung für mögliche Ausfälle oder Bestandsveränderungen in der Fischfauna den verschiedenen Einflußfaktoren schuldig. Nur mit entsprechend eindeutiger Feststellung der Wirkzusammenhänge ist auch die Vorgabe von bestimmten Maßnahmen vertretbar und nur dann auch ein Erfolg im Sinne der WRRL denk- bzw. erwartbar. So ist zwar grundsätzlich das Ziel der Schaffung der Durchgängigkeit der Fließgewässer (z.B. an Wasserkraftanlagen) anzustreben, jedoch muß es Makulatur bleiben, so lange etwa chemische oder biologische Belastungen ein Gewässer etwa für Fische unbewohnbar machen.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin festzustellen, daß es zur Feststellung etwaiger Wirkzusammenhänge keinesfalls ausreichend ist, die (potentiell) natürliche Zusammensetzung der Fischfauna zum Maßstab zu machen (Referenzzustand, Kap. 5.1.1.2 – Seite 2) oder auch nur Leitfischarten zu bestimmen, vielmehr ist dies an den konkreten Artenausstattung zu bemessen, also durch Befischungsergebnisse zu unterlegen. Wie bereits vorstehend dargestellt, reichen die bisherigen Befischungsergebnisse dazu nicht annähernd aus. Somit bleibt im Hinblick auf den hohen Anspruch von Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan ein eher bescheidenes Fazit zu ziehen, daß nämlich die hergeleiteten Schlußfolgerungen kein wirkliche Grundlage haben, sondern im wesentlichen auf der Basis von Verallgemeinerungen einzelner spezifischer Untersuchungen entstanden sind. Damit soll wiederum nicht dem Ziel der Herstellung der Durchgängigkeit an Fließgewässern widersprochen werden, es gilt jedoch für die Umsetzung dieses Ziels ein rechtes Maß zu finden und insbesondere auch in Korrelation zu

den gesellschaftlichen Wohlfahrtswirkungen und der kulturhistorischen Bedeutung von Mühlen und Wasserkraftwerken zu stellen.

#### Fehlerhafte Methodik

Demgegenüber lassen die Ergebnisse der „Analyse“ in Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan unweigerlich den Schluß zu, daß vor allem die Querbauwerke im Fadenkreuz stehen und die Schuldzuweisung ohne spezifische Feststellung der tatsächlichen Einflüsse an den einzelnen Standorten erfolgt. Somit ist das kritikwürdige Ergebnis der Grundlagenwerke zur Umsetzung der WRRL im Kern ein fehlerhafter methodischer Ansatz und wird zu einem nicht unbeträchtlichen Teil in der Konsequenz das Defizit an den Fließgewässern auf dem Rücken der Wasserkraftnutzung ausgetragen.

Die – wie vorstehend gezeigt - fehlerhafte Methodik bei der Bestimmung des tatsächlichen Einflusses von Wanderhindernisse bzw. Querbauwerken stellt die Einstiegspforte für eine Potenzierung dieser Fehlerquelle dar, da unter der grundsätzlichen richtigen Annahme, daß „die einzelnen biologischen Qualitätskomponenten durch verschiedene Umweltfaktoren (z.B. Gewässerstruktur, lineare Durchgängigkeit, Nährstoffgehalt) unterschiedlich stark beeinflusst werden, ... die Gesamtbewertung des ökologischen Zustands für einen Wasserkörper gemäß der schlechtesten erreichten Zustandsklasse“ (Kap. 4.1.2.1 – Seite 19) und schließlich die Bewertung des ökologischen Zustands in erster Linie auf der Grundlage der biologischen Qualitätskomponenten erfolgt (Kap. 5.1.1.2 – Seite 2 und Kap. 5.1.3.1 – Seite 9). Somit bedeutet die falsche schlechte Beurteilung bezüglich des Aspekts lineare Durchgängigkeit faktisch auch eine schlechte Gesamtbeurteilung hinsichtlich der biologischen Qualitätskomponenten und schließlich auch für den ökologischen Zustand. Somit muß letztendlich auch das aus dieser Methodik hergeleitete Gesamtergebnis, daß nur 25 von 419 Wasserkörpern (6 %) einen guten Zustand aufweisen stark angezweifelt werden und erscheint die daraus abgeleitete Zielsetzung, die ca. 26 % in mäßigem Zustand eingestuft Wasserkörper in die Zustandsklasse guter Zustand zu überführen um dem Anliegen der WRRL Rechnung zu tragen als (hoffentlich unbeabsichtigte) Täuschung über die wahren Problemfelder bei der Entwicklung unserer Fließgewässer.

### Falsche Schwerpunktsetzung

Es ist unverständlich (oder doch gerade wieder bezeichnend), daß der Umsetzungsfahrplan nicht von der tatsächlichen Degradation und von der gewässerchemischen Belastung unserer Fließgewässer ausgeht wie sie – allerdings recht unscheinbar – in Kap. 5 „Umweltziele und Ausnahmen“ des Bewirtschaftungsplans zusammenfassend dargestellt wird: Danach ist „unverkennbar, „daß mit zunehmender Gewässereinzugsgebietsgröße die anthropogene Überformung (wohl aufgrund des zunehmenden Nutzungsdrucks) zunimmt“ und an „den Ober- und Mittelläufen ... noch von einem Anteil strukturell höherwertiger Gewässerstrecken von knapp 30 % auszugehen, so nimmt diese bei den potamalen Gewässern ... (hierzu gehören auch die Bundeswasserstraßen) auf weniger als 5 % ab“ (Kap. 5.1.3 – S. 17). Wenn man nun das 30%-Prinzip für die Festlegung der konkreten Maßnahmen zugrundelegt, so wären in der Tat an den Ober- und Mittelläufen kaum Investitionen erforderlich und wäre der Schwerpunkt zweifelsfrei auf die Unterläufe zu lenken. Dies aber ist ganz offensichtlich politisch nicht gewollt oder wird als politisch nicht durchsetzbar eingeschätzt. Es bleibt also auch bei der Umsetzung der WRRL mehr oder weniger bei der schon aus anderen Zusammenhängen bekannten räumlichen Funktionstrennung, bei der die Ballungsräume ganz offensichtlich ein höheres Maß an Abweichung vom idealen (guten ökologischen) Zustand zugebilligt bekommen, während die ländlichen Räume für den Ausgleich erhalten sollen. Dies ist wohl im Grundsatz nicht anders als vor einigen hundert Jahren, mit dem Unterschied, daß damals die Wasserkraftnutzung dem gesellschaftlichen Interesse entsprach und zur Schaffung bzw. Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen vorangetrieben wurde. Heute wird diese Funktion offensichtlich mehr oder weniger in den Hintergrund gerückt (s.o.) und ihr die Existenzberechtigung mit anscheinend ökologischen Argumenten abgesprochen, während sich das wirtschaftliche Geschehen gegenwärtig bedenkenlos um Flughafenerweiterungen, den Ausbau von Häfen für den Welthandel sowie der zusätzlichen Anlage von Verkehrswegen rankt und inzwischen sogar offen und sukzessive die Aufgabe der Grundlagen für unsere Lebensmittelversorgung zur Aufrechterhaltung unseres mutmaßlichen Wohlstandes durch die Umwandlung von Acker- und Grünlandflächen in Produktionsstandorte für Energiepflanzen das Wort geredet wird.

Wir haben insoweit nicht nur an den vorgelegten Unterlagen zur Umsetzung der WRRL unsere massiven Zweifel, sondern auch an der Richtigkeit des von unserer heutigen Gesellschaft eingeschlagenen Weges in die Zukunft, der ungebremsten Raubbau zuläßt oder aktiv betreibt und diesen mit allerlei ökologischen Deckmäntelchen beschönigt. Mit dem aus der WRRL

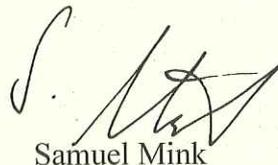
hergeleiteten Zugriff auf die Wasserkraftnutzung besteht nun zudem die große Gefahr, daß im Ergebnis ein immenses Potential nachhaltig nutzbarer Energie aufgegeben wird. Dies ist gesellschaftspolitisch nicht hinnehmbar. In diesem Zusammenhang verdient u.E. auch die Tatsache, daß mit der Wasserkraftnutzung zahlreiche mittelständische Unternehmen verbunden sind gerade in der heutigen Zeit mit wachsender Unsicherheit hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und steigender Arbeitslosigkeit eine gebührende Beachtung. Nicht immer kann das Engagement zur Unterstützung von Wirtschaftsbereichen mit einer in der Summe positiven gesellschaftlichen Leistung der jeweiligen Unternehmen verbunden werden. Im Bereich Wasserkraftnutzung ist dies jedoch der Fall. Es sollte daher in der Gesamtschau Ziel der Wasserwirtschaftspolitik sein, die Wasserkraftnutzung im Rahmen einer, im Einzelfall nachzuweisenden ökologischen Verträglichkeit aufgrund ihrer vielfältigen positiven Funktionen für unsere Gesellschaft zu fördern. Das aktuelle EEG gibt in dieser Hinsicht richtungsweisende Ansätze, die es weiterzuentwickeln bzw. auszufüllen gilt.

Wir bedanken uns nochmals für Ihr Interesse an unseren Anregungen und würden uns freuen, den Gedankenaustausch mit Ihnen auch in Zukunft fortsetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Haafke



Samuel Mink